

Orientierungshilfen für den Fall, dass Ihr Kind selbst positiv auf Corona getestet wurde oder Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatte

Die Orientierungshilfen greifen auf die „Corona-Test- und -Quarantäneverordnung – CoronaTestQuarantäneVO“ vom 24. November 2021 in der ab dem 26. Januar 2022 gültigen Fassung zurück

Liebe Erziehungsberechtigte,

wir hoffen, mit diesen Orientierungshilfen, Sie im Fall einer Positivtestung oder eines Kontaktes Ihres Kindes zu einer positiv getesteten Person zu unterstützen.

1. Der schulische Selbsttest ist positiv

- 1) Die Lehrerin oder der Lehrer begleitet Ihr Kind aus dem Klassenraum und händigt das offizielle Testformular aus. Sie werden telefonisch verständigt und holen Ihr Kind ggf. ab, da der ÖPNV nicht benutzt werden darf.
- 2) Als nächstes suchen Sie bitte umgehend ein Testzentrum auf, wo ein erneuter Test durchgeführt wird.
 - a. Schnelltest oder PCR-Test ist positiv:
 - In diesem Fall beginnt automatisch die 10-tägige Isolierungspflicht, gerechnet ab dem vorliegenden Testergebnis oder dem Tag des ersten Auftretens der Symptome. Die Isolierung verlängert sich, wenn und solange noch Symptome vorhanden sind.
 - Informieren Sie bitte unbedingt die Kontaktpersonen der letzten zwei Tage.
 - Am selben Tag, spätestens am nächsten Morgen informieren Sie bitte die Schule telefonisch sowie an die Klassenleitung per Mail über den Stand. Geben Sie hierbei das Ergebnis des Testes und ggf. den Beginn der Symptome an. Bitte informieren Sie die Schule auch unbedingt über das Ende der Isolation.
 - Nach 7 Tagen kann, sofern mindestens 48 Stunden keine Symptome mehr vorhanden sind, mit einem negativen Schnelltest oder einem PCR-Test in einem Testzentrum eine Freitestung durchgeführt werden.
 - Das Formular über das negative Testergebnis muss für das Gesundheitsamt mindestens einen Monat aufbewahrt werden. Das negative Testergebnis ist der Klassenleitung wie ein Attest vorzulegen.
 - b. Test negativ:
 - Ihr Kind kann am nächsten Tag wieder am Unterricht teilnehmen und legt der Klassenleitung bzw. der/ dem Lehrer/in der ersten Unterrichtseinheit die Bescheinigung des Testzentrums über das negative Testergebnis vor.

2. Ihr Kind ist außerhalb der Schule positiv getestet worden

- 1) In diesem Fall ist den Anweisungen des Personals des Testzentrums zu folgen oder auf die Anweisungen des Gesundheitsamtes zu warten. Grundsätzlich gilt für alle die Test- und -Quarantäneverordnung des Landes NRW.
- 2) Folgen Sie bitte den Handlungsanweisungen ab dem 3. Punkt unter Punkt 2a) des Kapitels 1.

3. Ihr Kind ist Kontaktperson einer positiv getesteten Person

3.1 Eine Person im selben Haushalt ist positiv getestet:

3.1.1 Ihr Kind weist (mindestens eine) der folgenden Eigenschaften auf:

- a. Ihr Kind ist geboostert;
 - b. geimpft genesen (genesen und mindestens einmal geimpft);
 - c. zweifach geimpft, wobei die Zeitimpfung mindestens 14 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt;
 - d. genesen, wobei der positive Test mindestens 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt.
- 1) Ihr Kind kann den Unterricht weiterhin besuchen; Kontakte innerhalb und außerhalb der Schule sind zu reduzieren. Bitte achten Sie als Erziehungsberechtigte auf evtl. auftretende Krankheitssymptome. Bei Kontakten zu anderen Personen ist eine medizinische Maske, auch im Freien, zu tragen.
 - 2) Sobald Krankheitssymptome auftreten, lassen Sie ihr Kind zu Hause. Sollten in der Schule Symptome auftreten, meldet sich die Schülerin oder der Schüler umgehend ab. In beiden Fällen sollte unbedingt ein Test in einem Testzentrum durchgeführt werden. Sobald das Testergebnis vorliegt, greifen die Handlungsanweisungen unter Punkt 2) des Kapitels 1.

3.1.2 Ihr Kind weist keine der oben genannten Eigenschaften auf:

- 1) Es begibt sich umgehend in eine 10-tägige Quarantäne (gerechnet ab dem vorliegenden Testergebnis oder dem Tag des ersten Auftretens der Symptome).
- 2) Bitte informieren Sie am selben Tag, spätestens am nächsten Morgen die Schule telefonisch über den Stand sowie die Klassenleitung per Mail über die Quarantäne. Die Information über die Unterrichtsinhalte und Aufgaben erfolgt durch Mitschülerinnen und –schüler und sind nachzuarbeiten.
- 3) Nach fünf Tagen kann, sofern keine Symptome auftreten, eine Freitestung in einem Testzentrum erfolgen.
- 4) Den Nachweis über das negative Testergebnis muss mindestens einen Monat für das Gesundheitsamt aufbewahrt werden und der Klassenleitung vorgelegt.

3.2 Eine Person, die nicht im selben Haushalt lebt, ist positiv getestet:

3.2.1 Ihr Kind weist (mindestens eine) der folgenden Eigenschaften auf::

- a. Ihr Kind ist geboostert;
 - b. geimpft genesen (genesen und mindestens einmal geimpft)
 - c. zweifach geimpft, wobei die Zeitimpfung mindestens 14 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt;
 - d. genesen, wobei der positive Test mindestens 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt
- 1) Ihr Kind kann den Unterricht weiterhin besuchen, achten Sie aber darauf, dass die Kontakte (innerhalb und außerhalb der Schule) reduziert werden, keine Krankheitssymptome auftreten und mindestens eine medizinische Maske bei Kontakt zu anderen Personen, auch im Freien, getragen wird.
 - 2) Sobald Krankheitssymptome auftreten, lassen Sie Ihr Kind zuhause. Treten Symptome in der Schule auf, meldet sich ihr Kind bitte umgehend ab. Lassen Sie Ihr Kind in einem Testzentrum testen. Sobald das Testergebnis vorliegt, verfahren Sie bitte nach den Handlungsanweisungen unter Punkt 2) des Kapitels 1 .

3.2.2 Ihr Kind weist keine der oben genannten Eigenschaften auf:

- 1) Sofern keine Anweisung durch das Gesundheitsamt vorliegen, fragen Sie bitte bei Unsicherheiten bei Kontakten außerhalb der Schule im Sekretariat/ bei Herrn Veh telefonisch nach und warten auf die Anweisungen der Schule, sofern die positiv getestete Person ein Kontakt innerhalb der Schule ist.
- 2) Bitte sehen Sie davon ab, Ihr Kind ohne Rücksprache mit der Schule zuhause zu lassen.
- 3) Sofern eine Quarantäne nötig ist, orientieren Sie sich bitte an den Handlungshilfen unter Punkt 2) des Kapitels 3.1.2.

Grundsätzlich muss sich jeder an die Coronaschutzverordnung des Landes NRW und weitere Aspekte der Corona-Test- und -Quarantäneverordnung des Landes NRW halten, auch wenn diese nicht explizit in diesem Dokument genannt wurden.